17. DEZ. 2004

Grundsätze für die Arbeit des Seniorenbeirates[1]

Die veränderte Situation der älteren Menschen ist im allgemeinen dadurch charakterisiert, daß keine berufliche Aufgabe mehr vorliegt und keine oder nur verminderte Aufgabenstellungen in der Familie anfallen. Hier ist ein Umdenken - nicht zuletzt auch in der jungen Generation - nötig, damit dies nicht als unabwendbares Schicksal empfunden, sondern als positiv veränderbar gesehen wird.

Mehr als bisher muß die Zielsetzung gelten, die älteren Mitbürgern aus ihrer oftmals als am Rande der Gesellschaft erlebten Rolle zurückzuführen in die Gemeinschaft. Es müssen Wege und Möglichkeiten gefunden werden, damit die Senioren über alle Altersgrenzen hinaus aktive Bürger bleiben und am Leben unserer Stadt intensiver mitwirken können Die Einrichtung eines Seniorenbeirates wird als ein Schritt auf diesem Wege gesehen.

Der Seniorenbeirat soll Sprecher der älteren Bürger sein, deren Interesse an der Lösung kommunaler Aufgaben auf breiter Basis wecken und Wünsche gegenüber den politischen Gremien vertreten. Er soll Anlaufstelle für alle sonstigen Belange älterer Mitmenschen sein.

1. Einleitungsverfahren

Nach ausführlicher Bekanntmachung in den Tageszeitungen und nach Anschreiben aller Verbände etc. können die Vereine, Verbände, Altenclubs, Altentagesstätten, Altenheime und Zielgruppierungen eine begrenzte Anzahl von Kandidaten vorschlagen.

2. Vorschlagsrecht, Lebensalter und Wohnsitz der Senioren

Vorgeschlagen werden können und vorschlagsberechtigt sollen Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Ruhestand befinden und ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben.

3. Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat soll aus 8 Mitgliedern bestehen, und zwar jeweils mit 2 persönlichen Vertretern. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter soll aus einem der in den Rheiner Altenheimen vorhandenen Heimbeiräten kommen. Der Beirat soll parteipolitisch und konfessionell neutral sein.

4. Sichtung, Vorberatung und Benennung der vorgeschlagenen Personen

Für die Sichtung und Vorberatung der vorgeschlagenen Personen soll der Arbeitskreis "Altenplan" zuständig sein. Anschließend benennt der Ausschuß für Familie, Gesundheit und Soziales die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie die Ersatzmitglieder.

---

[1] Gegeben durch Beschluß des Rates der Stadt Rheine vom 07-10.1980, zuletzt geändert durch Beschluß des Rates vom 13-12.1994 (Nr. 3 Mitgliederzahl)

5. Berufungszeit des Seniorenbeirates

Die Amtszeit des Seniorenbeirates läuft parallel mit der Wahlperiode des Rates.

6. Beratende Mitwirkung im Seniorenbeirat

Der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales (im Verhinderungsfall sein Vertreter) und ein Bediensteter der Verwaltung - Sozialamt - sollen beratend bei den Sitzungen des Seniorenbeirates mitwirken.

7. Teilnahme des Vorsitzenden des Seniorenbeirates an Sitzungen des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates (im Verhinderungsfall sein Vertreter) soll auf Einladung als Sachverständiger an den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales teilnehmen, sofern Punkte auf der Tagesordnung stehen, die die älteren Bürger unserer Stadt betreffen.